

From: ["Rexroth, Ute" <RexrothU@rki.de>](mailto:RexrothU@rki.de)

To: [Verteiler-Krisenstab <verteiler-krisenstab@rki.de>](mailto:verteiler-krisenstab@rki.de)

Date: 7/21/2020 2:12:39 PM

Subject: WG: Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Attachments: Änderung-§36a-Entwurf(2).docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Für Sie zur Information und zur Diskussion morgen im Krisenstab:

Die Problematik Umgang mit Einreisenden aus Risikogebieten wurde in der AGI ausgiebig und ohne zufriedenstellendes Ergebnis diskutiert.

Die CdS-Beschlüsse sorgen für Irritation und werfen - genau wie die Quarantäneverordnungen - Fragen der Umsetzung auf. Die Regelungen in Betrieben, für Schulen und wohl auch für den Öffentlichen Dienst sind deutschlandweit völlig diffus. Große Firmen und z.T. auch Bundesländer drängen auf Einrichtung von Massentestungen für Einreisende an Flughäfen. Seuchenreferenten halten dagegen, dass die Ressourcen zur Testung nicht ungezielt verbraucht werden dürfen und dass die Einreisenden via Flughäfen ein geringeres Problem darstellen, als Einreisende mit dem PKW. Große Betriebe akzeptieren bei Ihren Mitarbeitenden überdies gar keine Testergebnisse bei Einreise oder schon aus dem Ausland und lassen die Rückkehrenden erst 7 Tage nach Rückkehr nach Deutschland und Vorlage eines nach einigen Tagen in Deutschland durchgeführten Testes zurück in den Betrieb. Es ist unklar, ob die Leute gemäß §56 Anspruch auf Entschädigung haben oder nicht. Die Umsetzung der Quarantäneverordnung ist durch ÖGD bzw. Ordnungsämter nicht kontrollierbar.

Es wurde von Hamburg eingebracht, dass sie die "Freitestung" dort sehr kritisch sehen und dass sie insbesondere Bauchschmerzen damit haben, dass Einreisende aus Risikogebieten mit einem negativen Testergebnis umgehend in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen arbeiten. Im Frühjahr hatten zuerst heimreisende Ärzte und Ärztinnen das Virus aus dem Skiurlaub in Italien und Österreich nach Hamburg getragen und dann nochmal heimreisende Pflegekräfte, die in Ägypten tauchen waren. Daher haben sie in Hamburg Sorge vor einem erneuten Eintrag in vulnerable Populationen im Anschluss an die Sommerferien. Diese Sorge wird zwar nicht von allen anderen Bundesländern geteilt, aber Hamburg hat das Anliegen geäußert, dass das RKI sich öffentlich hierzu äußert und eine Empfehlung ausspricht, dass Heimreisende aus Risikogebieten, wenn sie einen negativen Test haben, dennoch 14 Tage Tätigkeitsverbot ausgesprochen bekommen sollen, wenn sie in einer medizinischen Einrichtung oder Pflege tätig sind.

Morgen gibt es hierzu ein Gespräch zwischen Hr. Spahn und den Gesundheitsministerinnen und Ministern der Länder.

Nächste Woche (27.7.2020) wird es dazu erneut eine "CdS-Schlate" geben.

Ich fürchte, dass diese ähnlich diffus ausfallen wie die Diskussion in der AGI und bin gespannt auf die "Beschlüsse".

Viele Grüße,
Ute Rexroth

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ollroge, Frank Dr. [mailto:frank.ollroge@soziales.hamburg.de]

Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 15:29

An: Rexroth, Ute

Cc: Hamouda, Osamah; Peifer, Ulrike; Fertmann, Regina Dr; Wöhrle, Julia Dr.; von Rechwitz, Alexandra Dr.; Stoll, Franziska

Betreff: Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Liebe Frau Rexroth,

die Vorgaben des Bundes gewähren Reiserückkehrern aus Risikogebieten die Möglichkeit, gemäß den jeweiligen Quarantäneverordnungen der zuständigen Bundesländer von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen zu sein,

sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte).

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein.

Hamburg sieht diese Möglichkeit zum sogenannten „Freitesten“ von der Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne kritisch, da der Test nur eine Momentaufnahme darstellt und ein negatives Ergebnis eine falsche Sicherheit suggerieren kann.

Das bedeutet, dass auch auf SARS-CoV-2 negativ getestete Personen das Virus unbemerkt in die Bevölkerung hereitragen können. Damit besteht die latente Gefahr, dass Beschäftigte, die im Pflege- und Gesundheitswesen tätig sind, in entsprechen Einrichtungen

vulnerable Personen infizieren können. Die Bildung von Hotspots in Krankenhäusern und bzw. oder Alten-Pflegeheimen wären für die Betroffenen, aber auch für den Verlauf der Pandemie fatal.

Hamburg hatte diese Erfahrungen leider nach den Ski-Ferien im März machen müssen.

Aus diesem Grund hat sich unsere Behörde dafür eingesetzt, für sämtliche Beschäftigte des Pflege- und Gesundheitswesens nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet ein 14-tägiges Tätigkeitsverbot in den entsprechenden Einrichtungen durchzusetzen.

Ohne den Rückhalt des RKI und die Unterstützung der anderen Bundesländer war es uns bislang aber leider nicht möglich, diese Forderung als Landesregelung zu beschließen, auch um Irritationen, die durch einen Alleingang Hamburgs an dieser Stelle

hätten hervorgerufen werden können, zu vermeiden.

Wir bitten das RKI daher um fachliche Unterstützung dahingehend, eine Grundlage zu schaffen, auf deren Basis die Länder einheitliche Regelungen treffen können, ein Tätigkeitsverbot für Beschäftigte im Pflege- und Gesundheitswesen auszusprechen.

Da sich die Ferienzeit in Hamburg und anderswo bereits langsam dem Ende nähert, Reisende bereits wieder zurückkehren und wir täglich Anfragen von unseren Partnern im Gesundheitswesen zu eindeutigen Handlungsanweisungen erhalten,

bitten wir Sie, diese Thema dringend zu bewegen.

Den Textentwurf für eine Hamburgische Verordnung mit Begründung finden Sie in der Anlage.

Gleichzeitig möchten wir zu diesem Thema auf der morgigen AGI-TSK berichten, da wir überzeugt sind, dass die Gefahr der Bildung von Hotspots in o. a. Einrichtungen für alle Länder von großer Bedeutung ist.

Mit besten Grüßen aus Hamburg

Frank Ollroge

Dr. med. Frank Ollroge MBA

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Gesundheit

Fachabteilung Prävention, Gesundheitsförderung und Öffentlicher Gesundheitsdienst

Billstraße 80

20539 Hamburg

Tel.: +49-40-42837-2316

E-Mail: Frank.Ollroge@soziales.hamburg.de <mailto:Frank.Ollroge@soziales.hamburg.de>

Datenschutzerklärung <<https://www.hamburg.de/bgv/datenschutz>>

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Vom **XX.** Juli 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 13. Juli 2020 (HmbGVBl. S. 404) wird verordnet:

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 36 der Eintrag „§ 36a Tätigkeitsverbot für Ein- und Rückreisende“ eingefügt.

2.

Hinter § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Tätigkeitsverbot für Ein- und Rückreisende

Den von § 35 Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise untersagt, in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG oder in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen tätig zu werden. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Person eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung nach § 36 Absatz 3 Anwendung findet. Die zuständige Behörde kann das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 vor Ablauf des 14-Tage-Zeitraumes aufheben, wenn eine frühestens am siebten Tag nach der Einreise durchgeführte molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus erbracht hat und in den vorangegangenen 48 Stunden vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden haben.“

3.

In § 39 Absatz 1 wird hinter Nummer 46 folgende Nummer 46a eingefügt:

„46a. entgegen § 36a eine Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in einer Einrichtung aufnimmt, ohne dass die zuständige Behörde das Tätigkeitsverbot vorher aufgehoben hat,“

Hamburg, den XX. Juli 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.

Präses der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung:

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es Deutschland und den anderen Staaten der Europäischen Union bzw. des Schengen-Raumes gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit

der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Oberstes Ziel ist es daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Virus so beherrschbar zu halten, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt vermieden wird und die medizinische Versorgung bundesweit sichergestellt bleibt. Erfahrungen anderer Staaten wie der USA, Brasilien, Großbritannien, Italien oder Spanien mit rasch zunehmenden Infiziertenzahlen und einer sehr hohen Zahl schwerer Krankheitsverläufe mit Bedarf an intensivmedizinischer Behandlung sind unbedingt zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen bundesweit nach wie vor Kontaktbeschränkungen und andere Einschränkungen des öffentlichen Lebens auch in elementaren Bereichen wie Schulbesuch und Kinderbetreuung fort. Im Alltag sind umfassende Hygieneauflagen Pflicht, das öffentliche Leben ist trotz erfolgter Lockerungen immer noch deutlich von der Normalität entfernt.

Gleichzeitig konnten, aufgrund der bisher guten Erfolge, in vielen Bereichen Lockerungen der einschneidenden Maßnahmen umgesetzt werden. So wurden in der Vergangenheit bereits auch in den Bereich des Schutzes besonders vulnerabler Menschen Lockerungsmaßnahmen umgesetzt, um, im Rahmen des infektionsschutzrechtlich vertretbaren, die notwendigen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Durch die aktuelle Sommerzeit und die damit verbundenen Reiseaktivitäten ergeben sich jedoch erneut Problemlagen bei Reiserrückkehrern. Die aktuellen Bestimmungen für Rückreisende aus Risikogebieten sind in der zum Zeitpunkt der Wiedereinreise gültigen Hamburger SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung hinterlegt. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben und das für sie gemäß des Wohnortes zuständige Gesundheitsamt informieren (<https://tools.rki.de/PLZTool>). Risikogebiete sind Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das RKI weist die Risikogebiete aus (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Die Pflicht zur Quarantäne gilt gemäß § 36 Absatz 3 jedoch nicht für Reiserückkehrer, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind und den weiteren Anforderungen nach § 36 Absatz 3 genügt.

Allerdings besteht ein erheblicher Schutzbedarf, besonders vulnerable Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Vulnerable Menschen befinden sich in hauptsächlich in Krankenhäusern, Arztpraxen, Alten- und Pflegeeinrichtungen. Aufgrund der faktischen Nähe zu dem dort beschäftigten Personal ist ein zusätzlicher Schutz dieser Personengruppe vor Reiserrückkehrern aus den Risikogebieten erforderlich, auch um Infektionsherde zu vermeiden. Dieser erhöhte Schutzbedarf soll dadurch erreicht werden, indem die in den Einrichtungen tätigen Beschäftigten, die aus einem Risikogebiet wieder in die Freie und Hansestadt Hamburg zurück kehren, um dort ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, eine – über ein gegebenenfalls bereits vorliegendes ärztliches Zeugnis nach § 36 Absatz 3 hinaus - molekularbiologische Testung durchführen, die – nach weiteren sieben Tagen - (erneut) keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus hervorbringt.

Um eine Einhaltung dieser Vorschrift zu erreichen, wird in § 39 Absatz 1 ein korrespondierender Bußgeldtatbestand eingeführt.